

Verein „CombiNet - Netzwerk Kombinerter Verkehr“

Vereinsstatuten gem. Vereinsgesetz 2002 BGBl. I Nr. 66/2002

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „**CombiNet - Netzwerk Kombinerter Verkehr**“ und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesgebiet Österreich sowie auf Europa.

§2 Zweck

Der Verein „**CombiNet - Netzwerk Kombinerter Verkehr**“, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich den Zweck der Förderung des Kombinierten Güterverkehrs und wird in den folgenden Bereichen tätig:

- (1) Bildung eines Netzwerkes zwischen Akteuren des Kombinierten Güterverkehrs in Österreich und deren Partnerbetriebe im Ausland.
- (2) Förderung und Unterstützung der Interessen der wirtschaftlich aktiven Teilnehmer am Kombinierten Verkehr
- (3) Umfassende und regelmäßige fachliche Information der Mitglieder
- (4) Information der Politik, der Medien und der Öffentlichkeit über Bedeutung, Entwicklung, positive Wirkung und Erfordernisse des Kombinierten Verkehrs
- (5) Beratung, Unterstützung und Erarbeitung von Projekten und Lösungsansätzen zur nachhaltigen Bewältigung und Verbesserung des Kombinierten Verkehrs
- (6) Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Interessenvertretungen

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Informationsdienste für die Mitglieder (Homepage, Aussendungen, Vorträge, Diskussionen, Seminare)
- b) Versammlungen, Workshops, Informationsveranstaltungen
- c) Informationspolitik für politische Entscheidungsträger, Medien und Öffentlichkeit
- d) Initiierung bzw. Unterstützung von Projekten im Sinn der Weiterentwicklung des Kombinierten Verkehrs
- e) Einrichtung und Betreuung einer Internet-Plattform

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und freiwilligen Zuwendungen jeder Art
- c) Werbung
- d) Veranstaltungen/Events
- e) beratende Tätigkeit des Vereins
- f) Förderungen gemäß geltender regionaler, nationaler und europäischer Förderinstrumente

§ 4 Art der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, welchen die positive ökonomische und ökologische Entwicklung des Kombinierten Güterverkehrs ein Anliegen ist, insbesondere Unternehmen der Transportwirtschaft mit Schwerpunkt im Kombinierten Ladungsverkehr, aber auch Institutionen oder Dachverbände.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Gründungsmitglieder, ordentliche, unterstützende, partnerschaftliche und Ehrenmitglieder:

- a) Gründungsmitglieder sind jene Firmen, die bis 15.7.2007 schriftlich ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im künftigen Verein CombiNet bekundet haben.
- b) Ordentliche Mitglieder sind Unternehmen der österreichischen Transportwirtschaft (Speditionen, Güterbeförderer, Terminalbetreiber des Kombinierten Verkehrs, Kombiverkehrsoperatoren, Ei-

senbahnverkehrsunternehmen, Reedereien), deren Geschäftszweck und Interesse in der Nutzung des Kombinierten Verkehrs liegt.

- c) Unterstützende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Institutionen, Dachverbände, Interessensvertretungen und wissenschaftliche Einrichtungen, die zum Vereinszweck positiv eingestellt sind und den Verein finanziell oder ideell unterstützen.
- c) Partnerschaftliche Mitglieder sind ähnlich ausgerichtete Vereinigungen, bei welchen zur Ausschöpfung von Synergien eine gegenseitige Mitgliedschaft sinnvoll erscheint.
- d) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Grund ihrer besonderen Verdienste für den Kombinierten Verkehr von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern mit Ausnahme der Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Gründungsmitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten, provisorischen Vorstandes durch diesen. Die Mitgliedschaft wird jedoch erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Ende des Wirtschaftsjahres des Vereins erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mittels Einschreiben mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen nachhaltiger Missachtung der Vereinszwecke verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den Gründungs- und ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Beirat (§ 11), der Vorstand (§§ 12 und 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (im Sinne des Vereinsgesetzes 2002) findet mindestens alle drei Jahre statt. In dringenden Fällen, insbesondere wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder ein Zehntel der Mitglieder des Vereines dies verlangen, findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung haben durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder des Vereines zu erfolgen.
- (2) Anträge der Mitglieder und Wahlvorschläge für die Vereinsfunktionen können bis 1 Woche vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Obmann schriftlich bekannt gegeben werden. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (3) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt sowie Gründungs- und ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Gründungs- und ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht über einen Bevollmächtigten aus.
- (4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Obmann/von der Obfrau (bzw. seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in) als Vorsitzenden(r) geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden, soweit nachstehend nicht anders vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (5) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Beirates sowie des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Bestellung des Beirates
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für Gründungs- und ordentliche sowie der Leistungen der unterstützenden Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Beschlüsse über die unter f) und g) angeführten Angelegenheiten können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gründungs- und ordentlichen Mitglieder gefasst werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer/der Schriftführerin festgehalten und von diesem/dieser sowie dem Obmann/der Obfrau bzw. seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in unterfertigt; im Falle der Abwesenheit des Schriftführers/der Schriftführerin wird von der Mitgliederversammlung für diese Aufgabe ein anwesendes Mitglied gewählt.

§ 11 Der Beirat

- (1) Der Beirat ist jenes Gremium, das den Vorstand hinsichtlich der strategischen Ausrichtung der Vereinstätigkeit in der jeweiligen Funktionsperiode berät und unterstützt.
- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt und setzt sich aus 4 bis 10 Personen zusammen, wobei bei der Wahl auf eine entsprechend ausgewogene Vertretung der einzelnen Interessentengruppen zu achten ist. Er wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter/in.
- (3) Der Beirat trifft sich wenigstens einmal jährlich gemeinsam mit dem Vorstand. Das Protokoll der Sitzungen wird vom Schriftführer/der Schriftführerin oder dessen/deren Stellvertreter/in festgehalten.

§ 12 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus maximal sechs Mitgliedern, wobei folgende Funktionen zu besetzen sind: Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in, Kassier/in und Stellvertreter/in. Er wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Gründungs- und ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig dem Beirat (§ 11) angehören. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (3) Der Vorstand selbst wählt einen Obmann/Obfrau, dessen/deren Stellvertreter/in, eine(n) Schriftführer/in samt Stellvertreter/in sowie eine(n) Kassier/in samt Stellvertreter/in. Der Obmann (bzw. sein(e) Stellvertreter/in) vertritt den Verein nach außen, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie als Vorsitzende(r).
- (4) Der/Die Schriftführer/in unterzeichnet gemeinsam mit dem Obmann (bzw. seinem/r Stellvertreter/in) die vom Verein ausgehenden Schriftstücke und hält die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Steuerungskomitees und des Vorstandes schriftlich fest.
- (5) Der/Die Kassier/in verwaltet das Vereinsvermögen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind mindestens 3 Tage vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen.
- (7) Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere den Rechenschaftsbericht und den Kassenbericht für die Mitgliederversammlung vorzubereiten, die Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung festzusetzen und deren Beschlüsse auszuführen sowie die Aufnahme von Mitgliedern entgegenzunehmen und über deren Aufnahme bzw. Ausschluss zu entscheiden.
- (8) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Obmann oder seine Stellvertreter/in und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind; im Falle der Abwesenheit des/r Schriftführer(s)in übernimmt der Obmann/ die Obfrau dessen/deren Aufgaben. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns / der Obfrau den Ausschlag.
- (2) in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen - neben den bereits in § 12 erwähnten - insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in Fällen des § 9 dieser Statuten;
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen unterstützenden und partnerschaftlichen Vereinsmitgliedern
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (3) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin oder deren jeweiligen Stellvertreter/innen, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Disposition) des/der Obmanns/Obfrau und des

Kassiers/der Kassierin bzw. deren jeweiligen Stellvertreter/innen. Dies gilt auch für entsprechende rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes.

- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand
- (7) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (8) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin deren Stellvertreter/innen

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 12 Punkt (9) sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über binnen sieben Tagen zu ergehende Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung einen Abwickler zu berufen und den Beschluss darüber zu fassen, wem das, nach Abdeckung der Passiven und der Einlagen der Mitglieder verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- (2) Für den Fall der freiwilligen Auflösung des Vereines übernehmen die Mitglieder das vorhandene Vereinsvermögen so weit es deren jeweils geleistete Einlagen nicht übersteigt. Darüber hinaus verbleibendes Vereinsvermögen wird einem Verein, der gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt übertragen, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (3) Im Fall der freiwilligen Auflösung hat der bestellte Abwickler dies der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und für die entsprechende Verlautbarung in einem amtlichen Blatt zu sorgen.

Adaption der endgültigen Statuten vom 4.7.2007 gemäß Vereinsbehörde